

(Abgeordneter Heldt.)

- (A) lichen Bestimmungen die Gerichte gezwungen sind, eine Reihe Klagen anzunehmen und durchzuführen, die auf andere Weise erledigt werden könnten. Wenn das Vertrauen im Volke zur Rechtspflege ein größeres wäre, könnte man so weit gehen, die Richter mit Befugnissen auszustatten, die es ihnen ermöglichen, wenn es sich um wirkliche Lappalien handelt, auf eine andere Art als durch Klageführung die Sache zu erledigen. Ich möchte das an einem kurzen Beispiele illustrieren. Vor kurzer Zeit hat vor einem Dresdner Gerichte eine Frau gestanden, die angeklagt war, sich widerrechtlich ein Paar Pantoffeln angeeignet zu haben; das ist keine angenehme Sache, ein Eigentumsvergehen, Diebstahl von Pantoffeln, die jetzt sehr hoch im Preise und schwer zu bekommen sind. Es wurde Anklage erhoben. Festgestellt wird, daß die fraglichen Pantoffeln im Treppenhaus herumgestanden haben. Die Frau hat mehrfach gefragt: Wem gehören die Pantoffeln? Niemand hat sie als Eigentum reklamiert. Dann hat sie sie zu Unrecht, wie ich von vornherein betonen will, an sich genommen und angezogen. Nun trifft sie der Hauswirt und fragt: Wie kommen Sie zu meinen Pantoffeln? Er erstattet Anzeige. Die Folge ist die Anklage. Das Gericht hat eine Strafe von 3 M. ausgeworfen. Die Höhe der Strafe zeigt, daß es sich um einen ganz milden Fall — oder bleiben wir bei dem Ausdruck — um eine Lappalie handelt. Wegen dieser Sache muß der Richter, zwei Schöffen, der ganze Schreibapparat und der Staatsanwalt in Bewegung gesetzt werden. Das Ende vom Liede ist — da eine Verurteilung erfolgen muß — eine Strafe von 3 M. und die Kosten. In diesen Fällen, die so einfach und klar liegen, könnte man es bei einem Verweise bewenden lassen.

(Sehr richtig! links.)

Wenn das Vertrauen im Volke zur Justiz stärker entwickelt wäre und die Justiz dem Volke nicht so weltfremd gegenüberstände, könnte der Richter ohne Anklageerhebung diese Fälle erledigen.

(Abgeordneter Hettner: Das geht nach dem Gesetze nicht!)
Die Gesetze könnten geändert werden.

(Zuruf: Reichstag!)

Da aber die Justiz immer mehr an Resonanzboden verliert, muß der ganze Apparat wegen derartiger Dinge beschäftigt werden. Man könnte auch mit Hilfe von Kriegsnotgesetzen die jetzt bestehenden Gesetze abändern,

(Sehr richtig!)

um dem Richter nach der Richtung hin eine gewisse Bewegungsfreiheit zu geben.

Eine andere Frage, die vielfach eine Rolle spielt, ist die der Vereinfachung der Geschäfte. Da haben wir manchmal Vorgänge zu verzeichnen, die so umständlich sind, daß sie im Volke schlechterdings kein Verständnis finden. Einer unserer Kollegen hat vor einer Reihe von Jahren in seiner Eigenschaft als Redakteur einen Betriebsunfall erlitten, d. h. er sollte jemanden beleidigt haben, wurde angeklagt und verurteilt zu 200 M. Geldstrafe. Da aber die Sache, wie sie in der Zeitung behandelt worden ist, so ziemlich den tatsächlichen Vorgängen nahe kam, kam der Richter dazu, dem angeklagten Pressesünder nicht die ganzen Kosten aufzuerlegen, sondern ihn nur mit drei Viertel derselben zu belasten und ein Viertel der Klägerin aufzubürden. Der Kollege hat jahrelang nichts mehr davon gehört, bis Anfang dieses Jahres — 1910 war die Verurteilung — ihm vom Landgerichte Bauen eine Kostenforderung zugestellt wurde, in der gesagt wurde:

„Zwar ist die Kostenforderung bereits verjährt, doch hatte sich das Gericht der Kostenfestsetzung zu unterziehen. Von den Kosten dieses Beschlusses hat der Angeklagte $\frac{3}{4}$, die Nebenklägerin $\frac{1}{4}$ zu tragen.“

Aus diesem Beschlusse erwachsen wieder Kosten, und nun heißt es, soweit der Beschluß in Frage kommt:

„Sie schulden in der Strafsache gegen Sie $\frac{3}{4}$ von 50 Pf. Kosten = 38 Pf., an Gebühren 23 Pf., an Auslagen 15 Pf., an Porto für Kostenzettel 15 Pf. = Summe 53 Pf.“

Die gleiche Festsetzung über die verjährten Kosten ist jedenfalls auch der Klägerin zugegangen, da sie ein Viertel tragen muß, 7 Pf. Gebühren, 5 Pf. Auslagen und 15 Pf. Porto. Das Gericht hat gewiß nicht anders gekonnt. Es ist von der Klägerin, die eine Kostenfestsetzung verlangt hat, angerufen worden. Deshalb mußte das Gericht wohl oder übel den Dingen nähertreten und in der gegenwärtigen Zeit sich mit dieser Lappalie nochmals beschäftigen, trotzdem die Kosten selbst verjährt waren. Meine Kritik richtet sich nicht gegen das Gericht, sondern ich will nur zeigen, wie umständlich und verschlungen die Pfade der Rechtspflege sind und welchen Anforderungen die Justiz Rechnung tragen muß, wenn jemand darauf ausgeht, nun unter allen Umständen Rechthaberei zu treiben. Aber, meine Herren, ich betone auch hier immer wieder, daß eine Abänderung der Gesetze in dem Sinne, daß das Gericht derartigen Dingen ein Ende machen kann, sehr schwierig ist, weil für die Auslegung der einzelnen Bestimmungen durch die Gerichte das Volksempfinden kein Verständnis hat. Ich meine z. B., wenn man bei einem Prozesse, wo es sich um Nahrungsmittelverfälschungen handelt, den Betreffenden nur zu 20 M. Geldstrafe verurteilt, daß man das im Volke nicht versteht. Hätte man den Fälscher dazu verurteilt und ge-